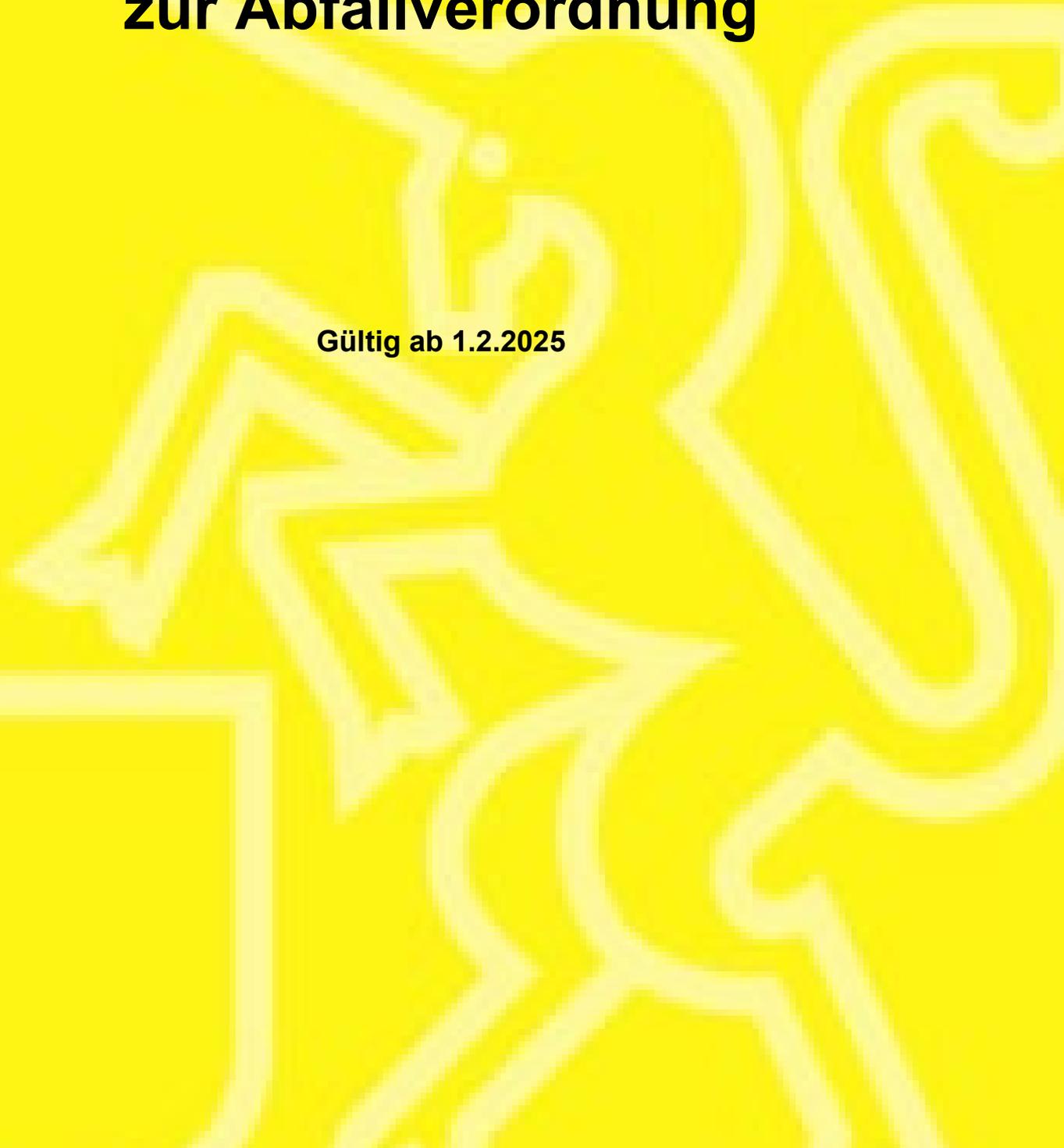


**Stadt Dübendorf**

---

**Vollziehungsverordnung  
zur Abfallverordnung**

**Gültig ab 1.2.2025**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
<b>III.</b>	<b>Abfahren Siedlungsabfälle .....</b>	<b>3</b>
	Art. 2 Kehricht und Sperrgut.....	3
	Art. 3 Biogene Abfälle (ohne Häckselgut) .....	4
	Art. 4 Papier .....	5
	Art. 5 Karton .....	5
	Art. 6 Häufigkeit der Abfahren.....	5
	Art. 7 Bereitstellung der Gebinde .....	6
	Art. 8 Normcontainer: Anforderungen an Behälter, Standplätze und Bereitstellung.....	6
	Art. 9 Pflichten des Abfuhrpersonals .....	7
<b>IV.</b>	<b>Sammelstellen.....</b>	<b>7</b>
	Art. 10 Hauptsammelstelle .....	7
	Art. 11 Nebensammelstellen .....	7
	Art. 12 Kadaversammelstelle .....	7
	Art. 13 Öki-Bus .....	8
	Art. 14 Sonderabfallsammlungen.....	8
	Art. 15 Häckselaktion .....	8
	Art. 16 Abholung durch die Stadt .....	8
<b>V.</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>9</b>
	Art. 17 Inkraftsetzung .....	9

## Abkürzungen

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich

UFC Unterflurcontainer

OFC Oberflurcontainer

## **I. Rechtsgrundlagen**

1. Gestützt auf Art. 7 Ziffer 3 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat eine Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zu Bereitstellung, Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt Dübendorf im Abfallbereich.

## **III. Abfahren Siedlungsabfälle**

### **Art. 2 Kehricht und Sperrgut**

1. Definition: Abfälle, die aus Haushalten sowie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen (unabhängig von der Unternehmensgrösse) stammen, deren Zusammensetzungen betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
2. Kehricht aus Haushalten muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden:
  - Sammlung in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken, die in Normcontainern bereitzustellen sind.
  - Sammlung des Kehrichts lose in Norm-Containern nach Gewicht, die mit einem Chip versehen sind.
  - Sammlung von Dübi-Säcken in Unterflurcontainern.
  - Kehrichtsäcke dürfen nicht einzeln bereitgestellt werden.
3. Kehricht aus Unternehmen (mit weniger als 250 Vollzeitstellen) und öffentlichen Verwaltungen muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden:
  - Sammlung in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken, die in Normcontainern bereitzustellen sind.
  - Sammlung des Kehrichts lose in Norm- und /oder Unter- oder Oberflur-Containern, die mit Containerchip für die Verwiegung und Gebührenverrechnung ausgerüstet sein müssen.
4. Der «Leitfaden zu Unterflurcontainern» regelt die Anforderungen an die Zufahrt, den Standort sowie die Anforderungen an den Entleerungsort und die technischen Abmessungen der Unterflurcontainer.
5. Die gebührenpflichtigen Dübi-Säcke werden in folgenden Grössen angeboten:
  - 17 L Inhalt
  - 35 L Inhalt
  - 60 L Inhalt
  - 110 L Inhalt
6. Kehrichtsäcke dürfen nicht lose, sondern müssen in Normcontainern bereitgestellt werden.

7. Der Ablauf der Chip-Installation ist wie folgt:
  - Das Unternehmen meldet sich für die Chipinstallation bei der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung.
  - Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung installiert den Chip bei Unternehmen.
  - Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung stellt den Aufwand dem Unternehmen in Rechnung.
8. Das Unternehmen meldet die Ausserbetriebnahme eines gechipten Containers der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung.
9. Die Verwendung von Unterflurcontainern ist mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung abzusprechen. Die Leerung erfolgt über die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung.
10. Sperrgut am Strassenrand oder an Standorten von Unterflurcontainern muss mit Abfallmarken versehen werden. Es darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 40 kg pro Einheit nicht überschreiten.
11. Sperrgut darf frühestens am Vortag und am Abfuhrtag spätestens bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden. Sperrgut wird zusammen mit dem Kehricht abgeführt. Daten siehe Wertstoffkalender. Sperrgutbereitstellung bei Unterflurcontainern muss zwingend unter [recyclingentsorgung@duebendorf.ch](mailto:recyclingentsorgung@duebendorf.ch) angemeldet werden.
12. Kehricht in Säcken kann an den Haupt- und Nebensammelstellen nicht abgegeben werden.

### **Art. 3 Biogene Abfälle (ohne Häckselgut)**

1. Biogene Abfälle im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft, z.B. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünflächen, Rüstabfälle, Speise-/Essensreste, Kaffeesatz und Teekraut mit Filterpapier, Wollreste, Federn und Haare, Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde, Christbäume, Kleintiermist und Compo-Bag (kompostierbar).
2. Die Eigentümer bzw. Verwaltungen sind verpflichtet für die Entsorgung von biogener Abfälle Normcontainer bereitzustellen.
3. Strauchschnitt ist, wenn immer möglich, häckseln zu lassen und das Häckselgut im eigenen Garten zu verwerten. Falls Strauchschnitt der Abfuhr mitgegeben wird, ist er mit einer Schnur zu bündeln. Die Maximallänge beträgt 1.5 m und das Maximalgewicht 20 kg pro Bund.
4. Die Verwendung von Unterflurcontainern ist mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung abzusprechen. Die Leerung erfolgt über die Stadt Dübendorf.
5. Grüngut kann auf der Hauptsammelstelle nicht abgegeben werden.

#### **Art. 4 Papier**

1. Papier im Sinne dieser Verordnung umfasst Zeitungen, Zeitschriften, Akten, Bücherseiten ohne Einband (Rücken), Couverts, Fotokopien, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Prospekte, Telefonbücher. Verboten sind beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Fototaschen, Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten/-taschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln.
2. Für die Abfuhr ist Papier entweder kreuzweise geschnürt oder lose in Normcontainern bis spätestens 08:00 Uhr am Abfuhrtag oder in Unterflurcontainer bereitzustellen. Das Maximalgewicht pro Bund beträgt 10 kg. Verboten sind u.a. Tragtaschen und Säcke.

#### **Art. 5 Karton**

1. Karton im Sinne dieser Verordnung umfasst Eier-, Flach-, Früchte- und Gemüsekartons, Kartonschachteln und Kartoncouverts. Verboten sind Biskuitverpackungen, Futtermittelsäcke, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Suppenbeutel, Tetra-Pak, Tiefkühlverpackungen, Tragtaschen, Waschmittelverpackungen, Zementsäcke und Fremdmaterialien.
2. Abfuhr Karton aus Haushalten und Unternehmen: Für die Abfuhr ist Karton flach gefaltet und kreuzweise geschnürt frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen. Es dürfen pro Liegenschaft, Unternehmen und/oder per Sammelplatz maximal 1 m<sup>3</sup> ohne Container (bis 1100 L möglich) bereitgestellt werden. Bei grösseren Mengen pro Liegenschaft, Unternehmen und/oder pro Sammelplatz (mehr als 1 m<sup>3</sup>) besteht Containerpflicht (siehe "Containerpflicht Stadt Dübendorf" und "Anforderung an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehricht, Grüngut und Karton Stadt Dübendorf").
3. Für bestehende Überbauungen welche keinen Platz für Kartoncontainer (siehe Containerpflicht ab einer Menge von 1 m<sup>3</sup> pro Standplatz und/oder Liegenschaft) haben, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzung ist Karton frühestens am Vorabend ordentlich gebündelt und verschachtelt bereit zu stellen. Wird dies nicht gewährleistet, wird eine Entsorgungsgebühr dem Eigentümer bzw. der Verwaltung in Rechnung gestellt. Gebühren sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten der Stadt Dübendorf geregelt.
4. Karton mit starken Verunreinigungen (Styropor, Tetrapak, Plastik etc.) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Information "dies gehört nicht zum Karton" und stehen gelassen. Der verunreinigte Karton ist vom Inhaber respektive vom Eigentümer / von der Hausverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen.

#### **Art. 6 Häufigkeit der Abfahren**

1. Kehricht und Sperrgut werden wöchentlich gesammelt.
2. Biogene Abfälle werden wöchentlich (von März bis November) respektive alle zwei Wochen (von Dezember bis Februar) gesammelt.
3. Karton wird zweimal im Monat gesammelt, Papier einmal im Monat.
4. Gegen Gebühr können zusätzliche Kartonabholungen an Donnerstagen über die Abteilung Recycling & Entsorgung in Auftrag gegeben werden. Gebühren entnehmen Sie bitte dem Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten der Stadt Dübendorf.
5. Alle Abfuhrdaten werden im Wertstoffkalender publiziert.

## **Art. 7 Bereitstellung der Gebinde**

1. Die Abfälle für sämtliche Abfuhrungen sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens bis 6.00 Uhr an der Sammelroute bereitzustellen.
2. Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber respektive von der Liegenschaftsverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen.
3. Liegenschaften an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz etc. werden bei den Abfuhrungen nicht angefahren. Die Ermittlung und Information an die Eigentümerschaft wird durch die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung koordiniert. Die Abfälle für sämtliche Abfuhrungen sind von diesen Liegenschaften an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute (= Abholort) bereitzustellen.
4. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

## **Art. 8 Normcontainer: Anforderungen an Behälter, Standplätze und Bereitstellung**

1. Als Normcontainer gelten:
  - Rollcontainer der Grössen 120 L, 140 L, 240 L, 360 L, 770 L, 1100 L (nur für Karton zugelassen) gemäss Norm EN 840 und CH-Norm 800L Stahl
  - Unterflurcontainer (bei Überbauungen über 50 Wohneinheiten)
2. Es gelten folgende Anforderungen an die Rollcontainer, deren Standplätze und Bereitstellung:
  - Die Container von Haushalten und Unternehmen sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümeradresse).
  - Die Container müssen umschlagfähig sein, d.h. sie müssen rollbar sein sowie über Seitengriffe und Griffe am Deckel verfügen. Zudem müssen die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sein.
  - Anforderungen an die Containerstandplätze sind im Dokument „Containerpflicht“ festgehalten. Für bauliche Anforderungen und Genehmigungen an Containerstandplätzen sind in der Stadt Dübendorf die Abteilungen Hochbau und Tiefbau zuständig.
  - Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Sind Standplatz und Abholort der Container nicht identisch, so müssen die Container am Abfuhrtag vor 6.00 Uhr am Abholort bereitgestellt und gleichentags wieder an den Standplatz zurückgestellt werden.
  - Container ohne Kippschloss sind unverschlossen bereitzustellen.
3. Bezüglich Anforderungen an Unterflurcontainer ist bereits bei der Planung von Überbauungen mit über 50 Wohneinheiten mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung Kontakt aufzunehmen. Das Pflichtenheft "Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehrriecht, Grüngut und Karton" ist auf der Webseite der Stadt Dübendorf ([www.duebendorf.ch](http://www.duebendorf.ch)) verfügbar.

#### **Art. 9 Pflichten des Abfuhrpersonals**

1. Das Abfuhrpersonal hat die Sammelgebinde sorgfältig zu behandeln. Beschwerden sind an die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung zu richten.
2. Das Abfuhrpersonal ist nicht verpflichtet, defekte, unzulässige oder ungeeignete Gebinde zu entleeren oder Fraktionen abzuführen, die der Abfall- oder Vollziehungsverordnung widersprechen.

### **IV. Sammelstellen**

#### **Art. 10 Hauptsammelstelle**

1. Die Öffnungszeiten werden im Wertstoffkalender publiziert.
2. Die Hauptsammelstelle ist bedient.
3. Die Entsorgung einzelner Abfallarten ist kostenpflichtig. Die zu entrichtenden Kosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten und werden im Wertstoffkalender veröffentlicht.
4. Zu Testzwecken oder Pilotprojekten können weitere Fraktionen zur Sammlung angeboten werden.
5. Die in der Hauptsammelstelle abgegebenen Wertstoffe sind Eigentum der Stadt Dübendorf. Es dürfen keine Wertstoffe aus den Sammelbinden entnommen werden.
6. Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und den in der Stadt Dübendorf ansässigen Unternehmen zur Verfügung. Hierzu werden personalisierte Entsorgungsberechtigungen an Privathaushalte und Firmen ausgegeben. Der Stadtrat kann Gebühren für Auswärtige festlegen (siehe Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf).

#### **Art. 11 Nebensammelstellen**

1. Entsorgt werden können je nach Nebensammelstelle Glas, Aluminium / Weissblech und Textilien.
2. Die Standorte der Nebensammelstellen sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Wertstoffkalender zu entnehmen.
3. Die Nebensammelstellen dürfen nur Werktags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr benützt werden.
4. Die Nebensammelstellen sind unbedient.
5. Die Entsorgung bei den Nebensammelstellen ist kostenlos.

#### **Art. 12 Kadaversammelstelle**

1. In der Kadaversammelstelle können während der Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle Kleintierkadaver entsorgt werden. Verboten ist die Abgabe von toten Nutztieren.
2. Der Standort der Kadaversammelstelle ist dem Wertstoffkalender zu entnehmen.
3. Die Entsorgung von Kleintierkadaver bei der Kadaversammelstelle ist für die Dübendorfer Bevölkerung kostenlos. Preise für Auswärtige auf Anfrage.

### **Art. 13 Öki-Bus**

1. Im Öki-Bus werden folgende Wertstoffe in Haushaltsmengen entgegengenommen:  
Aluminium, Kleinmetalle, Weissblech  
Kleinbatterien  
Bücher, CD  
Glas  
Karton (nur Haushaltskleinmenge)  
Kleider  
Klein-Elektrogeräte  
Papier  
PET-Getränkeflaschen  
Korkzapfen  
Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium  
Steingut bis max. 10 kg  
Zu Testzwecken oder Pilotprojekten können weitere Fraktionen zur Sammlung angeboten werden.
2. Der Standort des Öki-Busses in den verschiedenen Quartieren ist im Routenplan verzeichnet. Dieser wird im Wertstoffkalender veröffentlicht.
3. Die Abgabe der Wertstoffe, die im Öki-Bus entgegengenommen werden, ist kostenlos.

### **Art. 14 Sonderabfallsammlungen**

1. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden bis zu fünfmal im Jahr mobile Sonderabfall-Sammlungen durchgeführt.
2. Der Sammelort und die Sammeldaten werden im Wertstoffkalender veröffentlicht.
3. Die Entsorgung von Kleinmengen (20 kg pro Haushalt und Jahr) an Sonderabfällen bei der mobilen Sonderabfall-Sammlung ist kostenlos. Nähere Angaben sind dem aktuellen Wertstoffkalender zu entnehmen.

### **Art. 15 Häckselaktion**

1. Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung führt zweimal im Jahr (im Frühjahr und im Herbst) eine Häckselaktion durch.
2. Die Daten werden im Wertstoffkalender veröffentlicht.
3. Die zu entrichtenden Kosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten.

### **Art. 16 Abholung durch die Stadt**

1. In Absprache mit der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung können auch Abholungen vereinbart werden (keine Möbel, Grossteile etc.).
2. Die Kosten für die Abholung durch die Stadt setzen sich aus einer pauschalen Gebühr zuzüglich Kosten für die Entsorgung der Abfallfraktionen zusammen und sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten.

## **V. Inkraftsetzung**

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1.2.2025 in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 17. Februar 2021.
- <sup>2</sup> Erlassen durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 522 vom 21.11.2024

Dübendorf, 21. November 2024

Stadtrat Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Mathias Vogt  
Stadtschreiber